



Merkblatt Laser, Skylight oder Ähnliches

Über die Verwendung von Laserstrahlen zur Erzeugung von Lichteffekten bei Unterhaltungen, Vorführungen, Werbung und Ankündigungen sowie für die künstlerische Darstellung bei Veranstaltungen.

1. Grundlagen

Die eingesetzten Lasereinrichtungen haben in erster Linie der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 zu genügen. Ergänzend zu dieser Verordnung sind folgende Auflagen (Ziffer 2 und 3) einzuhalten:

2. Administrativauflagen

- 2.1 Sowohl der direkte Laserstrahl, als auch die durch seine Aufteilung entstehenden Teilstrahlen dürfen nie in den Publikumsbereich gelangen, sofern nicht die Unbedenklichkeit der Laserstrahlen in einem Gutachten nachgewiesen wird.
- 2.2 Justierarbeiten an Laseranlagen dürfen nur durch fachkundiges Personal in Abwesenheit von Drittpersonen durchgeführt werden.
- 2.3 Laserprojektionen zu Reklamezwecken oder für andere Ankündigungen sind gemäss Strassenverkehrsgesetz Art. 6 im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen untersagt.
- 2.4 Bei Tumulten oder anderen Zwischenfällen ist der Laserstrahl unverzüglich zu unterbrechen.

3. Einrichtungen

Laseranlagen haben folgende Einrichtungen aufzuweisen:

- 3.1 Stabiler Aufbau aller festen und beweglichen optischen Elemente und geeignetes Schutzgehäuse.
- 3.2 Projektionsflächen müssen diffus reflektierend, optisch dicht und thermisch geeignet sein, sie sind konkret zu bezeichnen. Projektionen zum Himmel, auf Luftfahrzeuge, auf Nebelwände, Hausfassaden, Berge und Bäume werden in der Regel nicht bewilligt.
- 3.3 Strahlbegrenzungsblenden (schwarzmatte Metall), welche verhindern, dass bei allfälligen Fehlern der Strahl ausserhalb der Projektionsfläche gelangen kann.
- 3.4 Eingebauter «Not-Aus» Schalter und entfernbare Schliesseinrichtung am Bedienerpult.
- 3.5 Sicherheitsinstrumentarium, namentlich den angewendeten Laserstrahlen entsprechende Gefahrensymbole, Warnschilder und Schutzbrillen für Justierpersonal.

4. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit beim Betrieb von Lasereinrichtungen zur Erzeugung von Lichteffekten bei Light-Shows liegt bei den Betreibenden.

5. Meldepflicht

Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sind dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) spätestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses über dessen Meldeportal zu melden.

Übergangsregelung von der SLV zur V-NISSG

Vom 1. Juni 2019 bis 1. Dezember 2020 können Veranstaltungen mit Lasereinrichtung der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der alten Schall- und Laserverordnung (SLV) durchgeführt und der kantonalen Behörde gemeldet werden.



Vorgaben des Flugsicherungsdienstes Skyguide

Wenn der Laser, das Skylight o. Ä. innerhalb der Zonen 1 und 2 (siehe Karte) platziert werden, muss Skyguide mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail oder telefonisch informiert werden (E-Mail: specialflight@skyguide.ch Telefon: +41 43 931 62 36)

Folgende Angaben sind Skyguide mitzuteilen:

1. Angaben des Veranstalters:
 - a. Name / Vorname
 - b. Adresse
 - c. Telefonnummer
 - d. Mobiltelefonnummer Erreichbarkeit des Verantwortlichen während des Anlasses)
2. Datum und Zeit
3. Ort der Veranstaltung
4. Ausrichtung des Lasers, Skylights, o.Ä.

Skyguide wird daraufhin den Anlass mit dem entsprechenden Flugverkehrsleitsektor koordinieren, die REGA informieren und Ihnen ein Koordinationsverfahren und mögliche Einschränkungen schriftlich mitteilen.

Ebenfalls wird Ihnen das Vorgehen am Tag der Veranstaltung mitgeteilt.

Wenn der Laser, das Skylight o. Ä. ausserhalb der Zonen 1 und 2 (siehe Karte) platziert werden, muss Skyguide nicht informiert werden.

Tag der Veranstaltung

Am Tag der Veranstaltung melden Sie sich beim Dienstleiter des Kontrollturms der Flugsicherung Skyguide Zürich ca. ½ Stunde vor der Inbetriebnahme des Lichtgerätes an.

Der Dienstleiter darf weitere Einschränkungen festlegen (z.B. Zeit, Ausrichtung des Strahls etc.).

Das genaue Vorgehen wird Ihnen mit dem Koordinationsssschreiben mitgeteilt.

Grundsätzlich

Die Flugsicherung Skyguide Zürich muss über Veranstaltungen mit Laser, Skylights o.Ä. innerhalb den Zonen 1 und 2 informiert sein, damit Flugzeugzeuge und Helikopter (insbesondere REGA), über die Veranstaltung informiert werden können.

Standort innerhalb der Zone 1

Die Inbetriebnahme des Lasers, Skylights o. Ä. kann nur unter Berücksichtigung des respektiven An-/Abflugkonzeptes in Betrieb genommen werden. Der Dienstleiter des Kontrolltowers Zürich wird Sie bei der Anmeldung über das entsprechende An-/Abflugkonzept informieren und allfällige Einschränkungen bekannt geben.

Standort innerhalb der Zone 2

Die Inbetriebnahme des Lasers, Skylights o. Ä. kann grundsätzlich jederzeit, nach Anmeldung beim Dienstleiter des Kontrolltowers Zürich erfolgen.



Grundsätzlich wird folgendes An-/Abflugkonzept befolgt:

Wochentag	Lokalzeit	Anflug	Abflug
MO – FR	21.00 – 23.59	Von Osten auf Piste 28	Nach Norden ab Piste 32 oder 34
SA, SO und süd-deutsche Feiertagen	20.00 – 23.59	Alternativvariante bei schlechtem Wetter: Von Süden auf Piste 34.	Alternativvariante bei schlechtem Wetter: Nach Westen ab Piste 28.

Kontrollzonen von Skyguide

